

NÖ Forstausführungsgesetz
NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015)
Änderung

SYNOPSIS

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend Landesgesetz, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung (in Begutachtung versendeter Entwurf):

„Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Artikel 1

Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes

Das NÖ Forstausführungsgesetz, LGBl. 6851, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 tritt anstelle des Verweises „BGBl. I Nr. 56/2016“ der Verweis „BGBl. I Nr. 144/2023“.

2. Im § 2 lit. f tritt anstelle des Verweises „BGBl. I Nr. 51/2016“ der Verweis „BGBl. I Nr. 116/2022“.

3. Das IV. Hauptstück lautet:

„IV. Hauptstück

Sonderbestimmungen für die Waldbrandbekämpfung

§ 17

Die Verpflichtungen nach § 26 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, gelten für jede Person auch während eines Waldbrandes.

§ 17a

(1) Sofern in diesem Hauptstück nichts anderes bestimmt ist, finden hinsichtlich der Zuständigkeit und Organisation der Feuerwehren sowie der Leitung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen die Bestimmungen des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, Anwendung.

(2) Für die Bekämpfung von Waldbränden ist im übertragenen Wirkungsbereich die Gemeinde zuständig, in der sich der Brandort befindet bzw. in der Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind. Erstreckt sich ein Waldbrand über mehrere Gemeinden, so haben die betroffenen Gemeinden einvernehmlich vorzugehen. Die Gemeinde hat sich bei der Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung einschließlich der notwendigen Maßnahmen gemäß Abs. 4 der örtlich zuständigen Feuerwehr(en) zu bedienen.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren sind verpflichtet, auch außerhalb ihres Einsatzbereiches über Aufforderung der Einsatzleitung Hilfe zu leisten. Dies gilt für Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als entsprechende Vereinbarungen mit der jeweiligen Gemeinde bestehen.

(4) Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit einem Waldbrand das Recht, die Sicherheitsvorkehrungen nach § 29 und eine Brandwache oder sonstige Sicherungsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, anzuordnen.

(5) Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes stehen auch im Zusammenhang mit einem Waldbrand die Befugnisse des § 28 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, zu. Sie haben der Gemeinde und die Einsatzleitung bei der Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß § 17c und Sicherheitsvorkehrungen nach Abs. 4 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 17b

(1) Bezüglich der Einsatzleitung findet § 36 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, Anwendung.

(2) Die Einsatzleitung hat anwesende behördliche Forstaufsichtsorgane oder Forstorgane des Waldeigentümers beratend beizuziehen; ersteren kommt dabei ein Vorrang zu.

(3) Erfordert das Ausmaß eines Waldbrandes den Einsatz von besonderen Einheiten gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, so sind diese über Anforderung der Einsatzleitung beim NÖ Landesfeuerwehrverband zur Hilfeleistung verpflichtet. Erfordert das Ausmaß eines Waldbrandes den Einsatz der Organisationen der besonderen Rettungsdienste (§ 6 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, LGBl. Nr. 101/2016 in der geltenden Fassung), so sind diese von der Einsatzleitung im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes anzufordern und sind die Organisationen der besonderen Rettungsdienste (§ 6 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, LGBl. Nr. 101/2016 in der geltenden Fassung) zur Hilfeleistung verpflichtet.

(4) Die Einsatzleitung hat unverzüglich die Gemeinde nach § 17a über ihr Einschreiten zu verständigen.

§ 17c

Die Pflichten zur Hilfeleistung und die Duldungsverpflichtung nach § 27 NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der geltenden Fassung, gelten sinngemäß für jede Person, insbesondere für Eigentümer oder Eigentümerinnen sowie Nutzungsberechtigte der vom Waldbrand betroffenen Liegenschaften. Wird der Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Behörde oder die Einsatzleitung die Verpflichtung im notwendigen Ausmaß anordnen.

§ 17d

(1) Luftfahrzeuge dürfen nur zum Zweck der Abwehr und Bekämpfung von Waldbränden (Einsatzfall) angefordert werden.

(2) Die Einsatzleitung hat im erforderlichen Ausmaß im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Waldbrandbekämpfung im Wege des NÖ Landesfeuerwehrverbandes einen Bedarf der Unterstützung durch Luftfahrzeuge beim Landeshauptmann zu melden. Die Anforderung von Luftfahrzeugen hat durch den Landeshauptmann über die Landeswarnzentrale zu erfolgen. Dem Landeshauptmann obliegt die Entscheidung darüber, ob Luftfahrzeuge

- des Bundes, im Fall von Luftfahrzeugen des Bundesheeres im Weg eines Assistenzesatzes nach § 2 Abs. 5 erster Satz und 6 des Wehrgesetzes 2001, oder
- privater Luftfahrtunternehmen oder
- ausländischer Halter von Luftfahrzeugen

herangezogen werden. Der Landeshauptmann hat dabei insbesondere auf die Verfügbarkeit der Luftfahrzeuge und deren Eignung im Hinblick auf den Einsatzzweck Bedacht zu nehmen.

(3) Die Heranziehung von Luftfahrzeugen von privaten Luftfahrtunternehmen und ihres Bedienpersonals für den Einsatzfall hat möglichst auf privatrechtlicher Grundlage zu erfolgen. Der Vertragsabschluss obliegt dem Land Niederösterreich.

(4) Verträge nach Abs. 3 haben neben den erforderlichen Angaben zu den Vertragsparteien jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. den Leistungsgegenstand und -umfang;
2. die Abgeltungs- und Entgeltregelungen (Einsatzkosten) für die erbrachten Leistungen;
3. die Dauer des Vertragsverhältnisses;
4. Sicherstellungsmaßnahmen wie etwa Vertragsstrafen (Pönalen).

(5) Die privaten Luftfahrtunternehmen sowie die Halter ausländischer Luftfahrzeuge haben dem Land alle notwendigen Unterlagen zur Geltendmachung der Kosten der Waldbrandbekämpfung unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes zur Verfügung zu stellen.“

4. Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „Begehung“ durch das Wort „Erkundung“ ersetzt.

5. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Begehung“ durch das Wort „Erkundung“ ersetzt.

6. In § 24 Abs. 1 lit. c Z 2 wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und wird nach § 24 Abs. 1 lit. c folgende lit. d angefügt:

„d)

1. entgegen § 17 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. den Anordnungen nach § 17a Abs. 4 nicht Folge leistet;
3. entgegen § 17c seinen Pflichten zur Hilfeleistung oder seiner Duldungsverpflichtung nicht nachkommt;
4. entgegen § 17d Abs. 5 die Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,“

7. § 24 Abs. 2 lautet:

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen

- der lit. a) mit einer Geldstrafe bis zu € 4.400,--,
- der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu € 2.200,--,
- der lit. c) mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- und
- der lit. d) mit einer Geldstrafe bis zu € 10.000,--
zu ahnden.

8. Im Artikel II erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das IV. Hauptstück in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)

Das NÖ Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 85/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 82 lautet:

„§ 82

Kostentragung bei Waldbränden

Die Kostentragung bei Waldbränden wird durch das Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, geregelt.“

2. Im § 88 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 82 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.““

2. Anmerkungen zu den eingelangten Stellungnahmen:

Dieser Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden, wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

2. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
3. Bundesministerium für Landesverteidigung
4. Ämter der Landesregierungen
5. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
6. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Europaplatz 5, 3100 St. Pölten
7. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten
8. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
9. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
10. Abteilung Finanzen
11. Abteilung Gemeinden
12. Abteilung Landwirtschaftsförderung
13. Abteilung Forstwirtschaft
14. Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
15. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Mag. Enzinger, Bahnstraße 2,
2340 Mödling
16. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
17. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ – Zentrale, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
18. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
19. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
20. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
21. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
22. Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten
23. NÖ Landesfeuerwehrverband, Landesfeuerwehrkommando, Langenlebarner Straße 108, 3430 Tulln
24. Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
25. Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
26. Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
27. Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems

28. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien,
Schulze Delitzsch-Straße 3, 3100 St. Pölten
29. Wucher Helicopter GmbH, Hans-Wucher-Platz 1, 6713 Ludesch
30. Heli Austria GmbH, Heliport 1, 5600 St. Johann im Pongau

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesdienststellen:

Bundeskanzleramt, BKA – V (/Verfassungsdienst)

„Zur gegenständlichen Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ BKA-601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 17. September 2024 abzugeben.“

Bundesministerium für Inneres

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden Bemerkungen:

Zu den §§ 17a und 17c:

Aus polizeilicher Sicht werden durch den Entwurf zum Forstausführungsgesetz die schon bestehenden Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus dem NÖ Feuerwehrgesetz auf die Waldbrandbekämpfung ausgedehnt.

Diesfalls wäre eine Klarstellung in den Erläuterungen zu begrüßen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahmen selbst (zB das Verlegen von Schlauchleitungen auf privaten Grundstücken oder die Entnahme von Löschwasser aus privaten Becken) durch die Einsatzkräfte selbst, für die Gemeinde gesetzt werden. Den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommt im Bedarfsfall lediglich deren Schutz vor gefährli-

chen Angriffen und allenfalls die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten gegen die Einsatzkräfte oder etwa die Wegweisung von Personen, die die Brandbekämpfung stören (§ 28 NÖ Feuerwehrgesetz) zu.“

Anmerkung:

In den Erläuterungen zu § 17a Abs. 5 wurde eine dementsprechende Klarstellung ergänzt.

2. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ:

„Der NÖ Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes):

Zu §§ 17 ff. Sonderbestimmungen für die Waldbrandbekämpfung):

Mit der Anordnung im § 17 Abs. 2 werden die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich als zuständige Behörden für die Waldbrandbekämpfung (auch) in Niederösterreich ausdrücklich normiert. Dabei hat sich die Gemeinde bei der Besorgung der Aufgabe der Waldbrandbekämpfung – als Maßnahme der örtlichen Feuerpolizei – der örtlich zuständigen Feuerwehren zu bedienen. Die Kosten der Waldbrandbekämpfung werden den Feuerwehren bzw. den Gemeinden nach einem neuen, österreichweit, einheitlichen und pauschalierten Modell nach Pauschaltarifen durch den Bund gemäß § 41a Forstgesetz abgegolten. Die länderweise unterschiedlichen Verfahrensregelungen zum Ersatz der Waldbrandbekämpfungskosten sind mit 1. Juli 2024 damit entfallen. Ob sich dieses neue Modell bewährt, wird die Praxis zeigen.

Gleichzeitig sieht der Gesetzesentwurf jedoch vor, dass die Gemeinden (im übertragenen Wirkungsbereich) auch dann zuständig sind, wenn sich ein Waldbrand über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. In diesem Fall sollten die Gemeinden bei der Bekämpfung des Waldbrandes einvernehmlich vorgehen. Hinsichtlich der Einsatzleitung (auch bei solchen Einsätzen) wird auf § 36 NÖ Feuerwehrgesetz (FG) 2015 hingewiesen. Die Erläuternden Bemerkungen enthalten darüber hinaus „lediglich“ den Hinweis, dass mit dieser Bestimmung von den §§ 3 (Feuer- und Gefahren-

polizei) und 5 (Besorgung der überörtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei) abweichende Zuständigkeitsregelungen im Fall von Waldbränden vorgesehen sind.

Unseres Erachtens können Waldbrände nach der Begriffsdefinition des NÖ Katastrophenhilfegesetzes (KHG) 2016 allerdings auch in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen. Nach § 2 Z 1 NÖ KHG 2016 liegt eine Katastrophe nämlich bei einem Ereignis vor, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in außergewöhnlichem Ausmaß unmittelbar gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder die Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen durch eine Behörde koordinierten Einsatz der dafür notwendigen Kräfte und Mittel erfordert. Gemeinhin versteht man darunter wohl außergewöhnliche Schadensereignisse die (z.B.) durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen, Bergsturz, Sturm oder einen größeren Waldbrand (und dgl.) verursacht werden. Wobei bei Waldbränden zumindest jene (zwar seltenen) Vorkommnisse zu zählen wären, die sich nicht auf das Gebiet einer Gemeinde beziehen oder übergreifen zu drohen oder im schwierigen Gelände stattfinden (z.B. der Waldbrand in Hirschwang/Rax 2021). Maßnahmen der Katastrophenhilfe sind unbestritten keine Angelegenheit der Feuer- und Gefahrenpolizei (siehe auch § 3 Abs. 4 NÖ FG 2015).

Allerdings haben die Freiwilligen Feuerwehren eines Verwaltungsbezirkes den Katastrophenhilfsdienst nach § 4 NÖ KHG 2016 im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Der Auftrag zum Einsatz (Einsatzleitung) der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt jedoch durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (§ 13 NÖ KHG 2016). Betrifft die Katastrophe mehrere Bezirke oder kann die Einsatzleitung von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht mehr wirksam wahrgenommen werden, obliegt die Leitung der NÖ Landesregierung. Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen zur Katastrophenbewältigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Landesregierung mitzuwirken. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist dabei an die Weisungen der zuständigen Behörde gebunden (§ 13 Abs. 4 NÖ KHG 2016). Selbständig ordnet der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung nur so lange an, bis von den zuständigen Behörden entsprechende Weisungen ergehen (§ 13 Abs. 5 NÖ KHG 2016). Die Kosten der Vollziehung des NÖ KHG 2016 trägt grundsätzlich das Land.

Daraus folgt, dass die Zuständigkeit, Einsatzleitung und in der Folge die Kostentransportpflicht zwischen dem NÖ KHG 2016 und dem geplanten NÖ Forstausführungsgesetz, insbesondere bei (größeren) Waldbränden, noch abzuklären wäre. Die Erläuternden Bemerkungen treffen dazu unserer Ansicht nach jedenfalls keine eindeutige Aussage. Zum Schutz der Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnen, Feuerwehren aber auch der Behörden bei der Vollziehung dieser Regelungen muss (noch) klargestellt werden, welchem rechtlichen Regime diese im Einsatzfalle unterliegen. Es wird daher um entsprechende Klarstellung ersucht. Dabei wird gebeten, vor allem den Sinn, den Zweck und die Auswirkungen der angesprochenen Regelungen zu beachten.“

Anmerkung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wurde eine Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen.

„Zu §§ 21 ff. (Räumung von Wildbächen):

Gegen die in Aussicht gestellten Anpassungen dieser Regelungen gibt es keine Bedenken.

Ungeachtet dessen, dürfen wir folgende Änderung zu diesem Abschnitt anregen:

Nach § 18 NÖ Forstausführungsgesetz darf durch die Lagerung von Holz und Gegenständen der Hochwasserabfluss eines Wildbaches nicht behindert werden. Nach § 19 NÖ Forstausführungsgesetz hat der Waldeigentümer bei Fällungen vorzusorgen, dass durch das Abrutschen von Holz oder Schlagabfällen der Hochwasserabfluss des Wildbaches nicht behindert werden kann. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind die im § 20 angeführten Personen bzw. Unternehmen verantwortlich. Sollte durch eine der angeführten Maßnahmen ein Übelstand herbeigeführt werden, ist neben dem Waldeigentümer auch der Fällungsberechtigte, das Schlägerungsunternehmen bzw. der Käufer von Holz auf dem Stock als Verursacher für Beseitigungsmaßnahmen heranzuziehen.

Werden anlässlich einer Wildbachbegehung (in Hinkunft: „Wildbacherkundung“) Holz oder andere abflusshemmende Gegenstände vorgefunden, hat jedoch die Gemeinde

die Räumung zu veranlassen und soweit möglich die Herkunft der Gegenstände festzustellen (§ 21 Abs. 1 NÖ Forstausführungsgesetz). Steht der Verursacher fest, kann die Gemeinde diese Gegenstände selbst entfernen oder mit dieser Tätigkeit einen Dritten beauftragen. Die zuständige Behörde hat dem Verursacher die angefallenen Räumungskosten bescheidmäßig vorzuschreiben (§ 21 Abs. 2 und 3 NÖ Forstausführungsgesetz). Zulässig wäre es unserer Auffassung nach, dass die Gemeinde den Verursacher des Übelstandes auch unmittelbar auffordert, die Gegenstände zu entfernen, falls dieser bekannt ist. Gelingt dies nicht oder ist dies nicht möglich, muss die Gemeinde selbst tätig werden und allenfalls die Kosten dafür übernehmen (§ 21 Abs. 4 NÖ Forstausführungsgesetz).

Zuweilen kommt es allerdings auch vor, dass Waldeigentümer auf der Grundlage dieser Regelungen angehalten werden, Holz, das durch eine unzureichende Pflege des Waldes oder durch einen entsprechenden Bewuchs den freien Abfluss eines Wildbaches gefährdet, entfernen oder die Kosten für die Räumung tragen sollen, sich weigern dies zu tun, weshalb die Gemeinde „in die Ziehung gerät“. Dies liegt daran, dass das Gesetz vereinzelt, so interpretiert wird, dass die NÖ Gemeinden generell für die Wildbachräumung verantwortlich wären und eine Rückersatzmöglichkeit des Kostenersatzes nur in den Fällen der §§ 18 und 19 des NÖ Forstausführungsgesetzes zulässig sei. Dieser Interpretation ist aus unserer Sicht schon deswegen nichtzutreffend, da der Verursacher eines Übelstandes jedenfalls zur Räumung heranzuziehen ist.

Anlässlich der in Aussicht gestellten Novellierung, erscheint es sinnvoll, diese Regelungen klarzustellen. Als Beispiel für eine solche klarstellende Bestimmung darf § 5 Abs. 3 des Kärntner Landes-Forstgesetzes 1979 angeführt werden.“

Anmerkung:

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der Begriff „Übelstände“ und somit der Geltungsbereich des § 21 NÖ Forstausführungsgesetz erfasst physische Materialien oder Gegenstände, die im oder im Nahebereich des Bachbettes vorgefunden werden, die den Abflussprozess des Wildbaches erheblich beeinflussen oder zu beeinflussen drohen. Davon ist der Bewuchs am Ufer nicht umfasst (Auslegung anhand des Geltungsbereichs des § 101 Abs. 6 Forstgesetz 1975).

„Zu Artikel 2 (Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015):

Zu diesem Änderungsvorschlag bestehen seitens unseres Verbandes keine Bedenken.“

3. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbandes Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.“

4. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zu dem mit Schreiben vom 6. August 2024 übermittelten Entwurf eines Landesgesetzes, mit dem das NÖ Forstausführungsgesetz und das NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (NÖ FG 2015) geändert werden, bestehen grundsätzlich keine Einwände. Die Anmerkungen aus der Vorbegutachtung wurden im Wesentlichen übernommen. Es wird lediglich ergänzend zu folgenden Punkten wie folgt Stellung genommen:

I. Zu Art. 1 und 2 – Zu den Bestimmungen im Detail

1. In der 7. Änderungsanordnung (§ 24 Abs. 2) sind am Beginn und am Ende der neugefassten Bestimmung Anführungszeichen anzuführen.“

Anmerkung:

Diesem Hinweis wurde nachgekommen.

„2. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, ob das rückwirkende Inkrafttreten von Bestimmungen des NÖ Forstausführungsgesetzes und des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015) am 1. Juli 2024 (vgl. Art. 1, 8. Änderungsanordnung und Art. 2, 2. Änderungsanordnung) den Vollzug gewisser Bestimmungen (insbesondere die Zuständigkeitsregelungen sowie §§ 17c und 17d) für den rückwirkenden Zeitraum ermöglicht. Zudem wird davon ausgegangen, dass die übrigen Bestimmungen mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten sollen (vgl. § 11 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. 0700 in der Fassung LGBl. Nr. 69/2021).“

Anmerkung:

Mangels ausdrücklicher Normierung treten jene Bestimmungen, die nicht rückwirkend in Kraft treten, nach § 11 NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Eine ausdrückliche Anordnung dieses Inkrafttretens erscheint im Lichte des § 11 NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015 nicht erforderlich.

Da den Gemeinden die Aufgabe der Brandbekämpfung unter Zuhilfenahme der Feuerwehren bereits nach dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 zukommt, erscheint ein rückwirkendes Inkrafttreten der Bestimmungen – mit Ausnahme der Strafbestimmung – aus (verfassungs-)rechtlicher Sicht unbedenklich

„3. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme aus der Vorbegutachtung vom 4. März 2024, LAD1-VD-16801/102-2024, verwiesen.“

Anmerkung:

Diesem Hinweis wurde nachgekommen. Die Erläuterung zu § 17a Abs. 3 enthält bei dem Begriff „freiwillige Feuerwehren“ einen Verweis auf das NÖ Feuerwehrgesetz. Durch diesen Verweis sollte auch eindeutig klargestellt sein, dass unter „Betriebsfeuerwehr“ jene nach dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 gemeint ist. Weiters wurde in den Erläuterungen zu § 17d ein Verweis auf das Luftfahrtgesetz aufgenommen. Die Zitierung von anderen Rechtsvorschriften wurde der im NÖ Forstausführungsgesetz bestehenden Zitierweise angepasst. Eine davon abweichende Zitierweise erscheint nicht angebracht. Bei § 17d Abs. 2 erster Spiegelstrich handelt es sich nicht um einen Verweis, sondern eine Anknüpfung an das Wehrgesetz 2001, weshalb ein statischer Verweis als nicht erforderlich erachtet wird. Weiters wurde in den Erläuterungen bei der erstmaligen Zitierung eines Gesetzes die etwaige Buchstabenabkürzung angeführt. Handelt es sich im Gesetzestext lediglich um eine Anknüpfung und nicht um einen Verweis, wurde auf die Angabe der letzten Fassung des Gesetzes jedoch verzichtet.

„II. Zu Art. 1 und 2 – Zum Motivenbericht

1. Betreffend den letzten Satz der Erläuterungen zu § 17c NÖ Forstausführungsgesetz stellt sich die Frage, ob es sich bei Nichterfüllung von Verpflichtungen im notwendigen Ausmaß durch die Gemeinde getroffenen Anordnungen um einen Be-

scheid **oder** einen Akt unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt handelt, beides zugleich erscheint nicht möglich.

Zweckmäßig erscheint, dass es sich bei der Anordnung des § 17c NÖ Forstausführungsgesetz um einen Akt unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt handelt. In diesem Fall sollte die gegenständliche Bestimmung dahingehend entsprechend konkretisiert und die Erläuterungen in weiterer Folge angepasst werden (vgl. z.B. § 360 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2024).“

Anmerkung:

Dem Hinweis wurde nachgekommen und in den Erläuterungen klargestellt, dass die Gemeinde mit Bescheid und die Einsatzleitung mit einem Akt unmittelbarer Befehls- oder Zwangsgewalt vorgehen kann.

„2. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG ist aufgrund des § 17a Abs. 5 NÖ Forstausführungsgesetzes die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.“

Anmerkung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und enthalten die Erläuterungen im allgemeinen Teil unter Pkt. 9 den dementsprechenden Hinweis.

5. Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme hinsichtlich eines Entwurfes einer Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes und NÖ Feuerwehrgesetzes 2015.

Es unterbleibt eine Stellungnahme seitens der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.“

6. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien, Schulze Delitzsch-Straße 3, 3100 St. Pölten:

„Wir - der Österreichische Bergrettungsdienst, Landesorganisation Niederösterreich/Wien - danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Novellierung des NÖ Forstausführungsgesetzes und des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 abzugeben, und dürfen diese fristgerecht wie folgt ausführen:

- Zu § 17b Abs 3 letzter Satz NÖ Forstausführungsgesetz:

Gemäß der avisierten Novellierung ist geplant, die besonderen Rettungsorganisationen bei Erforderlichkeit zur Hilfeleistung zu verpflichten.

Hierzu sei angemerkt, dass die Bergrettung - wie auch die beiden anderen „besonderen Rettungsorganisationen“ gem § 6 NÖ RettungsdienstG (Wasserrettung und Höhlenrettung) rein ehrenamtlich organisiert ist. Eine wie auch immer definierte Einsatzstärke, Einsatzkraft etc kann daher nicht garantiert werden.

Die Bergrettung wird selbstverständlich dann, wenn sie angefordert wird, **nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten** bei der Waldbrandbekämpfung unterstützen.

Daher wird höflich angeregt, diese Wortfolge („nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten“) in den Gesetzestext aufzunehmen:

„...und sind die Organisationen der besonderen Rettungsdienste (§ 6 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017, LGBl. Nr. 101/2016 in der geltenden Fassung) **nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten** zur Hilfeleistung verpflichtet.“

Anmerkung:

Diesem Hinweis wurde nachgekommen und der Wortlaut der Bestimmung im Sinne der Ausführungen ergänzt.

„- Zu § 82 NÖ Forstausführungsgesetz [wohl gemeint Feuerwehrgesetz 2015]

Hier wird für die Kostentragung auf das Forstgesetz 1975 verwiesen.

Dazu möchten wir über Folgendes informieren:

Das jüngst (mit BGBl I Nr 144/2023) novellierte Forstgesetz 1975 sieht eine Kostentragungsregel für sämtliche Feuerwehr-externe Rettungsorganisationen bzw. Unternehmen in § 41a Abs 6 vor.

Gemäß dieser Bestimmung sind vom Bund (i) für Dienstleistungen der „nachgewiesene Verdienstentgang“ (§ 41a Abs 6 Z 1); sowie (ii) bei Sachleistungen gewisse Wertminderungen und Instandhaltungskosten (§ 41 a Abs 6 Z 2) zu ersetzen.

Für die Bergrettung (sowie die anderen besonderen Rettungsorganisationen) gibt es rechtlich und faktisch aufgrund mangelnder permanenter unternehmerischer Tätigkeit keinen *nachweisbaren Verdienstentgang*" (dieser spielt nur bei zur Hilfeleistung angeforderten Unternehmen, bspw Hubschrauberunternehmen, eine Rolle).

Dies bedeutet, dass die Bergrettung (sowie auch die übrigen besonderen Rettungsorganisationen) gern § 41a Abs 6 Forstgesetz 1975 **nur Schäden an ihrer Ausrüstung ersetzt erhält**, jedoch keine Mannschaftskosten.

Da für die Feuerwehr in § 41a Abs 2-5 Forstgesetz 1975 sehr ausführliche Regelungen betreffend Einsatz- und Mannschaftskosten getroffen wurden (es wurden 3 Kategorien von Waldbränden mit Pauschaltarifen definiert, sowie eine eigene Regelung für Extrembrände, für welche Mannschaftskosten zustehen) **ist die Bestimmung des § 41a Abs 6 Forstgesetz 1975 somit eindeutig gleichheits- und verfassungswidrig**.

Denn für den gleichen Einsatz wie die Feuerwehr (zB sind bei einem Extremwaldbrand oft über 100 Bergretter involviert) erhält die Bergrettung lediglich Sachschäden ersetzt, jedoch keine wie auch immer gearteten Personal- und Mannschaftskosten, während die Feuerwehr sehr wohl Mannschaftskosten refundiert erhält.

Die Bergrettung war in die Novellierung des Forstgesetzes 1975 weder eingebunden noch vorab informiert und hatte somit keine Möglichkeit, auf diese Gleichheits- und Verfassungswidrigkeit hinzuweisen.

Diese Bundesregelung des § 41a Forstgesetz ist für die Bergrettung Niederösterreich/Wien (sowie auch für alle anderen Bergrettungs-Landesorganisationen), nicht hinnehmbar.

Da nun das NÖ Forstausführungsgesetz [wohl gemeint das NÖ Feuerwehrgesetz 2015] auf das Forstgesetz verweisen will (und somit die Kostenregelung des Forstgesetzes übernehmen will), **ersucht die Bergrettung daher dringend und höflich, diese Ungleichbehandlung zwischen Feuerwehr und besonderen Rettungsorganisationen auf Landesebene nicht zu perpetuieren.**

Vielmehr sollen auch die besonderen Rettungsorganisationen ihre bei Waldbrandeinsätzen anfallenden Mannschaftsstunden (genauso wie die Feuerwehr) abgegolten erhalten.

Wir regen daher an, § 82 NÖ Forstausführungsgesetz wie folgt zu novellieren:

„§ 82

Kostentragung bei Waldbränden

Die Kostentragung bei Waldbränden wird durch das Forstgesetz 1 975, BGBl. Nr. 440/1 975 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, geregelt ***und werden diese Kosten vom Bund getragen. Den besonderen Rettungsorganisationen gern § 6 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 werden vom Land Niederösterreich darüber hinaus die Mannschafts- und Transportkosten nach ihren jeweiligen Tarifen ersetzt***“

Unsere Landesleitung steht für eine Besprechung und einen Gedankenaustausch zu dieser besonderen rechtlichen Problematik gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf den weiteren Austausch.“

Anmerkung:

Der Ersatz von Kosten bzw. Aufwänden, die im Rahmen der Waldbrandbekämpfung entstehen, sind seit der Novelle des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. I Nr. 144/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, bundeseinheitlich geregelt. Eine gesetzlich normierte Kostentragung durch das Land erscheint daher nicht zweckmäßig.

7. Kammer für Arbeiter in Angestellte für Niederösterreich:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass die im
Betreff genannten Gesetzesentwürfe zur Kenntnis genommen werden.“

8. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungsstelle keine Stellung-
nahmen eingelangt.“

9. Österreichischer Städtebund:

„ ... bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06. August 2024, Zl. LF1-LEG-60/005-
2023, eingelangt per Mail am 06. August 2024, nimmt die Landesgruppe Niederöster-
reich des Österreichischen Städtebundes zum vorliegenden Entwurf zur Änderung
des NÖ Forstausführungsgesetzes und des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 wie folgt
Stellung:

Seitens der Landesgruppe Niederösterreich des Österreichischen Städtebundes
wurden alle Mitgliedsgemeinden eingeladen, zum gegenständlichen Begutachtungs-
entwurf eine Stellungnahme abzugeben, insbesondere da durch die Novelle eine
neue Zuständigkeit für die Gemeinden festgelegt wird: **Gemäß § 17 a Absatz 2 wer-
den die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich als zuständige Behör-
den für die Waldbrandbekämpfung normiert.**

...

Die Stadtgemeinde Litschau und die Marktgemeinde Maria Enzersdorf haben jeweils
ausgeführt, dass bei der Zuständigkeitsübertragung bestimmte, in erster Linie finan-
zielle, Rahmenbedingungen erfüllt sein müssen:

„Gemeinden können gerne im übertragenen Wirkungsbereich als zuständige Behör-
den für die Waldbrandbekämpfung als zuständig normiert werden - allerdings
– sind sie rechtlich so zu stellen, dass keine strafrechtlichen oder haftungstechni-
schen Auswirkungen zu erwarten bzw. eigentlich auszuschließen sind (speziell bei
der Black-Out-Vorsorge hat man bereits tendenziell so formuliert, dass die Bür-
germeister hier in Verantwortung stehen, dies wäre nun eine weitere Abtretung der

- Verantwortung an diese);
- sämtliche Kosten bei einem Waldbrand bzw. auch für brandverhütende Maßnahmen zu 100% ersetzt werden;
- sämtliche Kosten in Zusammenhang mit der Anschaffung und Erhaltung entsprechender Ausrüstung zu 100% getragen werden, dies gilt auch für eventuelle Ausbildungskosten und Kosten für notwendige Investitionen etwa in Feuerwehrgebäude;
- sämtliche Kosten und Arbeitsaufwände in Zusammenhang mit Erstellung von Katastrophenschutzplänen zu 100% getragen werden;
- sämtliche zusätzlich anfallenden Personalkosten zu 100 % ersetzt werden.“

Anmerkung:

Mangels Zuständigkeit kann der Landesgesetzgeber strafrechtliche oder haftungsrechtliche Fragen nicht regeln.

Der Ersatz von Kosten bzw. Aufwendungen, die im Rahmen der Waldbrandbekämpfung entstehen, sind seit der Novelle des Forstgesetzes 1975 (ForstG), BGBl. I Nr. 144/2023 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023, bundeseinheitlich geregelt. Eine gesetzlich normierte Kostentragung durch das Land erscheint daher nicht zweckmäßig.

Schon nach der geltenden Rechtslage kommt den Gemeinden die Aufgabe der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zu und haben sich diese dabei der Feuerwehren als Hilfsorgane zu bedienen. Die unmittelbare Arbeit und damit der Aufwand bei der Waldbrandbekämpfung liegt daher wie bisher bei den Feuerwehren.

Die Novelle betrifft ausschließlich Regelungen zur Waldbrandbekämpfung, nicht aber die Waldbrandprävention. Ein Ankauf von (zusätzlichen) Geräten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen etc. zur Waldbrandbekämpfung wird durch die Novelle nicht festgelegt oder verlangt. Es bleibt bei den bereits bestehenden Verpflichtungen der Gemeinden nach dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015 (Vorgaben der NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung), insb. zur Risikoanalyse des Gemeindegebiets (inkl. Berücksichtigung von Waldgebieten) und dementsprechender Ausstattung durch technisches Material. Eine Kostenbeteiligung des Landes bei Anschaffung von Gerätschaften bzw. Förderungen in diesem Bereich bestehen bereits. Eine Kostenübernahme durch den Bund bzgl der Anschaffung von Geräten oder Investitionen von

Gebäuden kann landesgesetzlich mangels rechtlicher Grundlage nicht normiert werden.

Da die Regelungen des NÖ Katastrophenhilfegesetzes 2016 mit dieser Novelle nicht geändert werden, ändert sich nichts an den Aufgaben der Gemeinden bzgl Katastrophenschutzpläne.

10. Stadtgemeinde Groß Gerungs:

„ ... Zu dem übermittelten Begutachtungsentwurf zur Änderung des NÖ Forstausführungsgesetzes wird mitgeteilt, dass es seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs begrüßt wird, dass die Zuständigkeit im Zusammenhang mit einer Waldbrandbekämpfung geregelt wird.

Da die Zuständigkeit jedoch laut dem vorliegenden Entwurf gemäß § 17a Abs 2 des NÖ Forstausführungsgesetz auf die Gemeinden abgewälzt wird, wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs gefordert, dass auch eine gesetzliche Regelung aufgenommen wird, dass die dabei entstehenden Kosten der Brandbekämpfung, aber auch die Kosten für die Anschaffung von entsprechenden Löschgeräten den Gemeinden finanziell ersetzt werden müssen.

In der Stadtgemeinde Groß Gerungs existieren auf Grund der Flächengröße (fast 106 km²) 10 Wehren, welche jeweils mit adäquaten Löschfahrzeugen und den erforderlichen Feuerwehrgebäuden ausgestattet werden müssen. Bereits jetzt ist die dadurch notwendige Finanzierung eine enorme finanzielle Belastung für die Stadtgemeinde Groß Gerungs und wäre ohne Mitfinanzierung durch die Wehren nicht zu schaffen. ...“

Anmerkung:

Es wird auf die Anmerkungen zu Pkt. 9 verwiesen.